



---

Gesetz der Stadt Ilanz über den  
sozialen Wohnungsbau und die  
Verbesserung der Wohnverhält-  
nisse im Berggebiet

---

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art.	1	Zweck	5.4.1
Art.	2	Mittel	5.4.1
Art.	3	Leistungen und Voraussetzungen	5.4.1
Art.	4	Weitere Voraussetzungen	5.4.1
Art.	5	Verfahren	5.4.2
Art.	6	Dauer, Sistierung und Rückzahlung	5.4.2
Art.	7	Inkrafttreten	5.4.2
Art.	8	Übergangsbestimmungen	5.4.2

## **Gesetz der Stadt Ilanz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet**

### Art. 1

Die Stadt fördert im Rahmen

Zweck

- des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes vom 4. Oktober 1974
  - der Verordnung zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 30. November 1981 mit Änderung vom 22. Dezember 1986
  - des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 10. März 1985
  - der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984
- sowie
- der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 2. Dezember 1985

den sozialen Wohnungsbau sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet durch:

Beiträge an Private, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Arbeitgeber, Stiftungen und gemeinnützige Organisationen zur Verbilligung von Wohnungen für Familien mit kleinem Einkommen mit wenigstens zwei Kindern, Betagte und Invalide.

### Art. 2

Zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues leistet die Stadt für die Dauer von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren jährliche Beiträge an die Kapitalverzinsung. Mittel

An die Massnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet werden von der Stadt einmalige, zinslose und nicht rückzahlungspflichtige Beiträge ausgerichtet.

Die voraussichtlichen Aufwendungen der Stadt für die Leistungen gemäss Abs. 1 und 2 werden jeweils in den Voranschlag aufgenommen.

### Art. 3

Die Höhe des Beitrages der Stadt und die zu erfüllenden Voraussetzungen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen. Leistungen und Voraussetzungen

Die Leistungen bestehen aus jährlichen Beiträgen an die Kapitalverzinsung oder einmaligen Beiträgen an die Gesamtinvestitionen.

### Art. 4

Voraussetzung für Leistungen an natürliche und juristische Personen ist, dass sie ihr Steuerdomizil seit mindestens fünf Jahren in der Stadt haben. Weitere Voraussetzungen

Über Ausnahmen in Härtefällen entscheidet der Stadtrat.

Art. 5

Gesuche sind schriftlich und begründet unter Beilage sämtlicher Unterlagen beim Verfahren Stadtrat einzureichen.

Dieser entscheidet in der Regel innert Monatsfrist.

Art. 6

Die Beiträge der Stadt werden für die gleiche Dauer geleistet wie die Kantonsbeiträge. Dauer, Sistierung und Rückzahlung

Bezüglich der Sistierung und Rückzahlung von zu Unrecht bezogenen Beiträgen oder bei Zweckentfremdung gelten die kantonalen Vorschriften.

Art. 7

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Einwohnerversammlung in Kraft und ersetzt das Regulativ der Stadt Ilanz über Massnahmen zur Förderung des Wohnbaues vom 15. Juni 1970. Inkrafttreten

Art. 8

Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichte Gesuche sind nach bisherigem Recht zu behandeln, sofern kein Ergänzungsgesuch eingereicht wird. Übergangsbestimmungen

Angenommen von der Einwohnerversammlung am 8. Mai 1987.

Für den Stadtrat

Der Stadtammann

Hans Herger

Der Stadtschreiber

Urban Battaglia